

Perspektive:

Gas und Atomkraft in der EU Taxonomie

Verfasst von Karsten Löffler*

Die EU Kommission schlägt vor, die Stromerzeugung aus Atomenergie und aus fossilem Gas als Übergangsaktivitäten in den Kanon grüner wirtschaftlicher Aktivitäten aufzunehmen. Der Entwurf des delegierten Rechtsakts¹ wurde kurz nach Versand an Mitgliedsstaaten, Europaparlament und technische Experten öffentlich und ist mittlerweile weit verbreitet.

Die öffentlichen Reaktionen sind umfangreich und vielfältig: Noch vor kurzem wäre nicht daran zu denken gewesen, dass die EU Taxonomie zum Aufmacher der Hauptnachrichten in Deutschland wird. Ein tieferes Verständnis für die Details könnte aus meiner Sicht hilfreich für die öffentliche Diskussion sein.

Lassen Sie mich deswegen aus meiner Perspektive den Entwurf einordnen.

1. Im Hinblick auf den Zweck der EU Taxonomie

Die EU Taxonomie ist eine Liste wirtschaftlicher Aktivitäten, die bei Erfüllung bestimmter Kriterien einen substantziellen Beitrag zu den EU Umweltzielen liefern und anderen Umweltzielen nicht zuwiderlaufen. Sie soll dem Finanzmarkt und seinen Akteuren die Einschätzung der Umweltwirkung erleichtern.

Bemerkenswert am Entwurf der EU Kommission ist, dass erstmals energiepolitische Aspekte innerhalb der EU Taxonomie eine dominierende Rolle spielen, zum Beispiel im Hinblick auf die Stabilität des Stromerzeugungssystems und den Ausstieg aus der Kohleverstromung. Diese stehen in Konkurrenz zu den EU Umweltzielen der Taxonomieverordnung² und stellen eine Sonderbehandlung dar, die zudem mit der Maxime der Technologieneutralität³ im Konflikt steht.

2. Grundlegende Widersprüche zur Taxonomieverordnung

Der Entwurf sieht an mehreren Stellen vor, dass die substantziell positive Umweltwirkung erst in der weiteren Zukunft erfolgen muss, z. B. ab dem Jahr 2026, 2030, 2036, 2045 oder sogar noch später.

Die EU Kommission interpretiert Artikel 10 Absatz 2 sowie Artikel 19 Absatz 1 der Taxonomieverordnung im Entwurf anders als im bereits in Kraft getretenen Delegierten Rechtsakt zur Treibhausgasvermeidung und zur Klimaanpassung. Konkret bedeutet dies:

- Eine Reihe von Voraussetzungen für Übergangsaktivitäten, die in Artikel 10 Absatz 2 definiert sind, werden aufgeweicht.
- Neben der in Artikel 19 Absatz 1 festgelegten und oben schon erwähnten Technologieneutralität sind in der Taxonomieverordnung anders als im Entwurf der EU Kommission die Betrachtung der Emissionen über den vollen

1 <https://michaelbloss.eu/de/presse/themenhintergrund/kommissionschefin-zerstoert-glaubwuerdigkeit-der-gruenen-eu-taxonomie-mit-atom-gas>

2 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852>

3 Vgl. Art. 19 Abs. 1 Buchstabe (a) der Taxonomieverordnung. Technologieneutralität bedeutet die grundsätzliche Gleichbehandlung verschiedener Erzeugungsformen.

Lebenszyklus⁴, die Gleichbehandlung von Wirtschaftsaktivitäten innerhalb eines Sektors⁵ und die Beachtung des Vorsorgeprinzips⁶ vorgesehen.

Die EU Kommission liefert für die Abweichung von der Taxonomieverordnung keine Begründung. Auch eine Folgenabschätzung des Entwurfs findet sich nicht, weder bezüglich der Wirkung auf die Emissionsreduzierung und damit die Übereinstimmung mit den europäischen Klimazielen für 2030⁷ und 2050 noch der Implikationen für die Finanzmärkte.

3. Im Hinblick auf die Stromerzeugung aus fossilen, gasförmigen Brennstoffen

Im Entwurf kommt Gas eine wichtige Rolle beim Umbau des Stromerzeugungssystems zu, zum Beispiel zur Abfederung von Perioden mit wenig Strom aus erneuerbaren Quellen und Spitzenlast bei gleichzeitigem Ersatz von Kohlekraftwerken. Die Entlastung des europäischen Emissionsbudgets durch diesen Fuel-Switch bleibt angesichts der vorgesehen Kriterien jedoch unklar.

Anders als das Kriterium der 100gCO₂e/kWh, das bereits die Technische Expertengruppe im März 2020 empfohlen hatte, leisten weder das Kriterium der 270gCO₂e/kWh noch der 550kgCO₂e/kW (jährliches Mittel über 20 Jahre)⁸ einen substanziellen Beitrag. Die Beimischung von 70 % der Emissionen einsparendem Low Carbon Gas könnte sogar zu einer Steigerung der Gesamtemissionen beitragen, wenn hierfür blauer Wasserstoff, also Wasserstoff aus dampfreformiertem fossilem Gas, eingesetzt würde. Zudem bleiben die zum Teil erheblichen Methanemissionen im Rahmen der Förderung, des Transports und der Speicherung von fossilem Gas außer Acht. Dies steht im Widerspruch zum Lebenszykluskonzept der Taxonomieverordnung.

Große Ungewissheit besteht zudem bezüglich der Verfügbarkeit von erneuerbarem bzw. Low Carbon Gas wie vom Entwurf vorgesehen (30 % ab 2026, 55 % ab 2030, 100 % ab 2035). Eine Aufweichung dieser Kriterien würde zu einer weiteren Verschlechterung des Emissionsprofils führen. Fraglich ist zudem, wie die Emissionsminderung garantiert werden kann.

Darüber hinaus sollte Wasserstoff in einer Knappheitssituation primär in industriellen Produktionsprozessen wie in der Chemieindustrie und der Stahlerzeugung Verwendung finden, da es dort im Gegensatz zur Stromerzeugung kaum Alternativen gibt.

4. Im Hinblick auf die Stromerzeugung aus Atomenergie

Die grüne Taxonomie dient der Identifikation von substanziellen Beiträgen zu den 2030- und 2050-Klimazielen. Atomkraftwerke, die eine Genehmigung bis 2045 erhalten, werden jedoch aufgrund ihrer späten Inbetriebnahme keinen Beitrag zu diesen Zielen liefern.

Der Entwurf sieht keine Anforderungen zur Vermeidung von Schäden in Bezug auf Kreislaufwirtschaft (Wiederverwendung von Atommüll), Verschmutzungsvermeidung (Atommüllentsorgung), Schutz von Wasser- und marinen Ressourcen (für den Fall unkontrolliertem Austritts von Radioaktivität) und die Artenvielfalt vor. Es besteht weder

4 Vgl. Art. 19 Abs. 1 Buchstabe (g) der Taxonomieverordnung.

5 Vgl. Art. 19 Abs. 1 Buchstabe (j) der Taxonomieverordnung.

6 Vgl. Art. 19 Abs. 1 Buchstabe (f) der Taxonomieverordnung.

7 Für Details siehe https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal/delivering-european-green-deal_de

8 Vgl. Complementary Delegated Act: 4.29 Substantial contribution to climate change mitigation Ziffer 1 Buchstabe a und b.

eine Anforderung, ein Atommüllendlager in Betrieb zu haben, noch bedarf es eines Nachweises in Bezug auf dessen Tragfähigkeit für einen sehr langen Zeithorizont. Es wird zwar ein Plan hierfür gefordert, jedoch nicht festgelegt, welchen Anforderungen der Plan genügen muss.

5. Implikationen für die Finanzmärkte

Infolge der zur Disposition stehenden Glaubwürdigkeit der EU Taxonomie in Bezug auf die positive Umweltwirkung würden Finanzinstitute vor der Herausforderung stehen, sich zur Vermeidung von Greenwashingvorwürfen im Detail über die problematischen Bereiche informieren zu müssen. Atomenergie und Gaskraftwerke müssten als separate Kategorie sowohl auf Unternehmensebene als auch auf Finanzproduktebene ausgewiesen werden.

Die retrospektive Aberkennung einer als grün eingestuften Umweltwirkung ist zu vermeiden. Auf zukünftiges Greening bauende Kriterien stellen Reputationsrisiken für Finanzdienstleister dar. Aus diesem Grund kann für Finanzprodukte seriös nur der Umsatzanteil für die grüne Taxonomie in Frage kommen, der zum gegenwärtigen Zeitpunkt tatsächlich eine positive Umweltwirkung erzielt. Das könnte Finanzdienstleisterinnen bei der Anwendung der Taxonomie-Kriterien für Atomenergie und Gas vor zusätzliche Herausforderungen in der Umsetzung und Berichterstattung stellen.

Investitionspläne können in Übereinstimmung mit dem Delegierten Rechtsakt zu Artikel 8 der Taxonomieverordnung einbezogen werden, sofern Sie innerhalb von maximal zehn Jahren zum Erreichen einer substanziell positiven Umweltwirkung führen. Der Entwurf steht hierzu z. B. angesichts der Jahre 2035 und 2045 zur Erfüllung von Zielen im Widerspruch.

Auch fehlen ausreichende Vorkehrungen für das tatsächliche Erreichen eines Investitionsplans. Somit ist nicht sichergestellt, dass die annoncierten Pläne tatsächlich umgesetzt werden. Neben dem Risiko der retrospektiven Aberkennung der grünen Bewertung könnte dies dazu führen, dass der Finanzmarkt Assets unter dem grünen Label finanziert, die weit vom erforderlichen Dekarbonisierungspfad des Energiesystems abweichen. Der Entwurf der EU Kommission könnte also unbeabsichtigt zur Fehlallokation von Kapital in substanzieller Höhe führen. In einem Worst-Case-Szenario kann dies Stranded Assets zur Folge haben.

Es ist nicht auszuschließen, dass grenzüberschreitend operierende Anbieter von nachhaltigen Publikumsfonds separate Produkte für EU-Märkte mit unterschiedlichem nationalen Umweltpferformanceverständnis bzw. nationaler Regulierung diesbezüglich vorhalten müssen. In einer Zeit, die bestrebt ist, die europäischen Kapitalmärkte stärker zu integrieren, wäre dies kontraproduktiv.

6. Schlussfolgerungen

Der Vorschlag der EU Kommission ist inkohärent mit den Vorgaben der Taxonomieverordnung, da zu den Umweltwirkungen weitere Aspekte hinzukommen. Die grüne Taxonomie ist jedoch nicht der Ort, um ökonomische Aktivitäten zu umfassen, die den Übergang erreichen müssen, deren Emissionen derzeit zu hoch sind oder die einen Systembeitrag in einer Form leisten, der die Umweltziele konterkarieren könnte.

Der Entwurf der EU Kommission ist auch deshalb nicht geeignet, die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten zu gewährleisten, weil etwaige Emissionsminderungen lediglich in der Zukunft erzielt würden, während die entsprechende ökonomische Aktivität bereits in der Gegenwart für die grüne Taxonomie qualifiziert.

Vielmehr handelt es sich um eine andere Klasse ökonomischer Aktivitäten, die konsequenterweise in einem von der grünen Taxonomie separaten Rechtssetzungsverfahren mit angemessener Folgenabschätzung behandelt werden sollten. Die Platform on Sustainable Finance arbeitet im Auftrag der EU Kommission bereits an einem entsprechenden

Vorschlag zu einer erweiterten Taxonomie, unter anderem im Hinblick auf einen Zwischenbereich zwischen ökonomischen Aktivitäten mit substanzieller Umweltwirkung und Aktivitäten, die dringend umgestellt werden müssen.

Staatliche Förderungen können sich neben Umwelt- an weiteren Kriterien orientieren wie zum Beispiel im Hinblick auf die Stabilität des Energiesystems. Solche Gründe für Finanzierungen und Subventionen sind unabhängig von der Umweltwirkung. Deshalb sollte hierfür eine separate Regelung einschließlich einer öffentlichen Konsultation außerhalb der grünen Taxonomie gefunden werden, auch um die wichtige Leitfunktion der grünen Taxonomie zu erhalten.

Stellungnahme der Platform on Sustainable Finance:

https://ec.europa.eu/info/files/220121-sustainable-finance-platform-response-taxonomy-complementary-delegated-act_en

Stellungnahme der Bundesregierung

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Europa/stellungnahme-zur-taxonomie.pdf?__blob=publication-File&v=4

Stellungnahme des Umweltbundesamts

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/dokumente/factsheet_no_greenwashing_of_the_eus_anti-greenwashing_taxonomy_0.pdf

** Karsten Löffler ist Mitglied der Platform on Sustainable Finance der EU Kommission. Er ist Geschäftsführer des Green and Sustainable Finance Cluster Germany und leitet das Frankfurt School UNEP Collaborating Centre for Climate & Sustainable Energy Finance. Karsten Löffler war Vorsitzender des Sustainable-Finance-Beirats der Bundesregierung.*